



Merkblatt zur Struktur und zum Inhalt der Felder des Datenextrakts im Rahmen betrieblicher Aufzeichnungen in elektronischer Form (Erdgas)

Stand: 17. Februar 2020

Die steuerrechtlichen Aufzeichnungspflichten nach § 79 Absatz 2 der Energiesteuer-Durchführungsverordnung (EnergieStV) dienen der Ermittlung der Energiesteuer auf Erdgas und der Grundlagen ihrer Berechnung. Mithilfe des amtlich vorgeschriebenen Vordrucks 1109 werden die erforderlichen aufzeichnungspflichtigen Daten und wesentliche Grundsätze zur Art und zum Umfang der Aufzeichnungen einheitlich vorgegeben. Damit wird die Feststellung der steuerlich relevanten Mengen für die Energiesteueranmeldung für Erdgas erleichtert. Die nach § 79 Absatz 2 Nummer 1 EnergieStV vom Lieferer aufzuzeichnenden unversteuert bezogenen Erdgasmengen sind im Rahmen elektronischer betrieblicher Aufzeichnungen nicht Teil des erforderlichen Datenextrakts.

Es entspricht der gängigen Praxis, dass betriebliche Aufzeichnungen nach Zulassung durch das zuständige Hauptzollamt in elektronischer Form - anstatt nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (in Papierform) – geführt werden dürfen. Dabei sind die Vorgaben des amtlich vorgeschriebenen Vordrucks hinsichtlich der erforderlichen Daten und der Art und Weise der Aufzeichnungen zu beachten, es sei denn, dass in diesem Merkblatt für die betrieblichen Aufzeichnungen in elektronische Form abweichende Aussagen getroffen werden. Die betrieblichen Aufzeichnungen selbst müssen dabei nicht in einer Form erfolgen, die dem amtlichen Vordruck entspricht. Der Datenextrakt und damit der Transport vom Aufzeichnungssystem zur Auswertung oder zur Steueranmeldung hat jedoch wie im Beispiel auf Seite 16 des Merkblatts 1418a (Strom) zu erfolgen, d. h. die aufzeichnungspflichtigen Daten für einen Sachverhalt sind jeweils in einer Zeile (ohne Zeilenumbruch) aufzuführen.

Das zuständige Hauptzollamt wird betriebliche Aufzeichnungen in elektronischer Form in der Regel zulassen, wenn diese den Vorgaben des amtlich vorgeschriebenen Vordrucks und dieses Merkblatts sowie den Grundsätzen zur ordnungsgemäßen Führung und Aufbewahrung

von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD) entsprechen.

Die erforderlichen Daten müssen **ab dem 1. Juli 2019** auf Verlangen für zurückliegende Zeiträume ab dem 1. Januar 2018 in einem Datenextrakt bereitgestellt werden können. Dies gilt nicht für die **Felder „Storno“ und „Steuerliche_Bewertung“**. Diese sind zusammen mit den anderen Daten spätestens **ab dem 1. Januar 2020** bereitzustellen. Die Bereitstellung der Daten muss dabei auch in Teilen möglich sein (z. B. Kundennummer 1-100.000, 100.001-200.000 usw.), um in jedem Fall (z. B. aufgrund des Umfangs der Daten) eine Auswertbarkeit bzw. Prüfbarkeit durch das zuständige Hauptzollamt zu ermöglichen.

Es ist unschädlich, wenn die betrieblichen Aufzeichnungen in elektronischer Form über das Mindestmaß hinaus um weitere Datenfelder ergänzt werden. Im Fall einer vom Datenextrakt abweichenden Steueranmeldung sind so Kontrollmaßnahmen des Unternehmens für einen sachverständigen Dritten leichter nachzuvollziehen.

Datenfelder, die aufgrund der Art des aufzeichnungspflichtigen Sachverhalts nicht sinnvoll befüllt werden können, sind leer zu lassen.

Werden in den verwendeten Aufzeichnungssystemen andere Abkürzungen (z. B. für Kundenart, Abrechnungsart, Abgrenzungsart), Kennzeichen (für Stornogrund 1 oder 2) oder Beschreibungen (für steuerrechtliche Bewertung) in den elektronischen Aufzeichnungen verwendet, sind diese in der Verfahrensdokumentation darzustellen und zu erläutern.

Beschreibung der Datenfelder

Die Felder 1 bis 3 sind abhängig vom (hierarchischen) Aufbau der Kundenbeziehung auszufüllen.

1. Dreistufiger Aufbau:

Bei einem dreistufigen Aufbau sind die Felder **KUNDEN_NR**, **VERTRAGSKONTO** und **VERTRAG** auszufüllen.

Beispiel:

Ein Gewerbebetrieb wird in den Büchern als Kundennummer (Geschäftspartner) 701 geführt. Der Betrieb besteht aus dem gewerblichen Betrieb und dem Privathaus. Der gewerbliche Betrieb wird unter dem Vertragskonto 701001 und das Privathaus unter dem Vertragskonto 701002 erfasst. Der gewerbliche Betrieb unterteilt sich weiter in die Produktion, die unter dem Vertrag 70100101 erfasst ist und in den Betrieb einer Lagerhalle. Die Lagerhalle wird mit dem Vertrag 70100102 geführt. Für das Privathaus besteht nur der Vertrag 70100201.

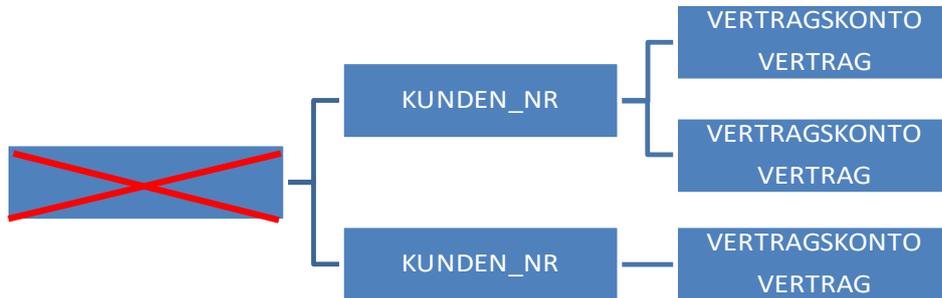


2. Zweistufiger Aufbau:

Bei einem zweistufigen Aufbau sind die Felder **KUNDEN_NR** und **VERTRAGSKONTO** / **VERTRAG** auszufüllen.

Wird der Kunde unter zwei oder mehreren Kundennummern mit einem oder mehreren Vertragskonten/Verträgen geführt, würde sich das Beispiel zu Feld 1 wie folgt darstellen: Der Gewerbebetrieb wird vom geprüften Unternehmen unter der Kundennummer 701 erfasst; das Privathaus wird unter der Kundennummer 702 geführt. Der Gewerbebetrieb unterteilt sich in die Produktion, die unter dem Vertragskonto/Vertrag 701001 erfasst ist und in den Betrieb einer Lagerhalle. Die Lagerhalle wird mit dem Vertragskonto/Vertrag 701002 geführt. Für das Privathaus besteht nur das Vertragskonto / der Vertrag 702001.

Wenn keine Unterscheidung nach Vertragskonto/Vertrag in der dargestellten Form besteht, ist das Feld 2 nicht auszufüllen.

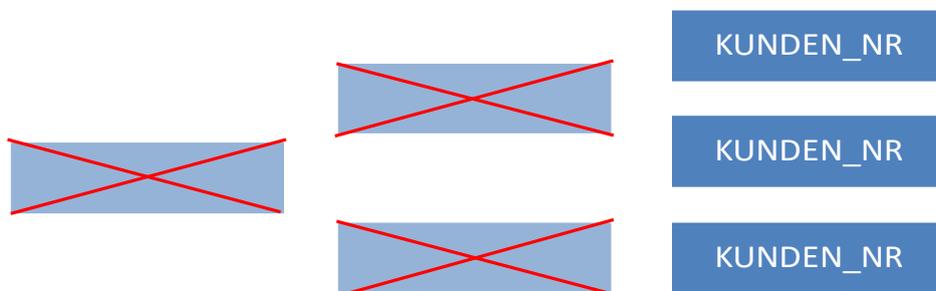


3. Einstufiger Aufbau:

Bei einem einstufigen Aufbau ist das Feld **KUNDEN_NR** auszufüllen.

Beispiel:

In der Regel wird in diesem Fall die Kundennummer als Bezeichnung verwendet, die auch der Debitorennummer entspricht. Im zuvor verwendeten Beispiel wird dann die Produktion des Gewerbebetriebes mit der Kundennummer 701 erfasst, das Privathaus mit der Kundennummer 702 und die Lagerhalle mit der Kundennummer 703 geführt.



4. NAME_FIRMA

Es ist die führende Bezeichnung des Kunden anzugeben (z. B. Nachname, Firmenbezeichnung).

5. NAME_FIRMA_2

Es kann die weitere Bezeichnung wie der/die Vorname(n), ein Firmenzusatz oder weitere Namensbestandteile enthalten.

6. STRASSE_NR

Es ist die Straßenbezeichnung und die Hausnummer zur Kundenanschrift anzugeben. Die Angabe kann entfallen, soweit diese in den Debitorenstammdaten enthalten ist.

7. PLZ

Es ist die Postleitzahl zur Kundenanschrift anzugeben. Die Angabe kann entfallen, soweit diese in den Debitorenstammdaten enthalten ist.

8. ORT

Es ist der Ort zur Kundenanschrift anzugeben. Die Angabe kann entfallen, soweit diese in den Debitorenstammdaten enthalten ist.

9. LIEFERSTELLE_STRASSE_NR

Es ist die Straßenbezeichnung und die Hausnummer zur Lieferstelle anzugeben, soweit diese von der Kundenanschrift abweicht.

10. LIEFERSTELLE_PLZ

Es ist die Postleitzahl zur Lieferstelle anzugeben, soweit diese von der Kundenanschrift abweicht.

11. LIEFERSTELLE_ORT

Es ist der Ort zur Lieferstelle anzugeben, soweit diese von der Kundenanschrift abweicht.

12. ADRESSAT_RG

Soweit die Rechnung nicht an den Kunden selbst gerichtet ist, ist die Kundennummer (Debitorennummer) des abweichenden Rechnungsadressaten anzugeben. Es ist ein entsprechender Debitorenstammsatz vorzulegen.

13. KUNDENART

Es ist anzugeben, ob es sich um einen Kunden mit Standardlastprofil (SLP) oder um einen Kunden mit registrierender Leistungs-/Lastgangmessung (RLM) handelt.

14. VERBRAUCH_VON

Es ist der Beginn des Ablesezeitraums bzw. der Beginn des Zeitraums der Schätzung anzugeben. Bei einer Preisänderung oder einem Zählerwechsel kann sich dieses Datum auch auf den Verbrauch seit dem Zeitpunkt der Preisänderung/des Zählereinbaus beziehen.

15. VERBRAUCH_BIS

Es ist das Ende des Ablesezeitraums bzw. das Ende des Schätzzeitraums anzugeben. Bei einer Preisänderung oder einem Zählerwechsel kann sich dieses Datum aber auch auf den Verbrauch für den Zeitpunkt bis zur Preisänderung/zum Zählereinbau beziehen.

16. MENGE_IN_KWH

Es ist die gelieferte oder selbst verbrauchte Erdgasmenge in kWh anzugeben.

17. STEUERSATZ_IN_CT

Es ist der angewendete Energiesteuersatz in Euro-Cent (z.B. 1,390, 0,840, 0,550) anzugeben. Wurde das Erdgas steuerfrei geliefert oder verbraucht, ist der Steuersatz 0,000 anzugeben.

18. ABRECHNUNGSART

Es ist anzugeben, ob es sich bei der Abrechnung gegenüber dem Kunden oder - soweit gegeben - bei einer internen Abrechnung (z. B. Selbstverbrauchsfall) um

- eine Schlussabrechnung
- eine Turnusabrechnung
- eine Zwischenabrechnung (die Angabe ist freiwillig) oder
- ggf. eine andere Art der Abrechnung handelt (bitte genaue Bezeichnung angeben)

Es können die in der jeweiligen Software verwendeten Abkürzungen genutzt werden, soweit diese in der Verfahrensdokumentation dargestellt und erläutert werden.

19. ABGRENZUNGSART

„Rollierendes Verfahren“

Im Rahmen des § 39 Absatz 6 EnergieStG (Regelfall: Jahressteueranmeldung) können grundsätzlich nur solche Erdgas Mengen festgestellt und angemeldet werden, die von Kunden (i. d. R. Standardlastprofilkunden, so genannte SLP-Kunden) entnommen worden sind, die unterjährig abgelesen und abgerechnet werden und bei denen der Ablese- dem Abrechnungszeitraum entspricht (rollierendes Verfahren). Dies gilt für Selbstverbrauchsfälle entsprechend. Eine entscheidende Bedeutung kommt hier den Ablesezeiträumen und der Frage zu, wann solche Zeiträume enden.

Die verschiedenen Varianten können in drei Fallgruppen eingeteilt werden:

- a) Die Ablesungen erfolgen über den aktuellen Veranlagungszeitraum verteilt zu unterschiedlichen Zeitpunkten und die Verbrauchsabrechnungen erfolgen grundsätzlich zeitnah nach Kenntnis der Ableseergebnisse. Die Verbrauchsabrechnungen können dabei auch auf Basis von Schätzungen erstellt worden sein, weil Kunden nicht angetroffen bzw. keine Selbstablesungen vorgenommen wurden. Die Ablesezeiträume enden erst mit den tatsächlichen Ablesungen (wahre Werte) und der Abrechnung dieser abgelesenen Werte. Die Ablesezeiträume können sich somit über mehrere Veranlagungszeiträume erstrecken.

- b) Die Ablesungen erfolgen im Zeitraum vom 15. November des aktuellen Veranlagungszeitraums bis zum 15. Februar des folgenden Veranlagungszeitraums. Auf dieser Grundlage werden Stichtagsabrechnungen mit dem voraussichtlich am 31. Dezember des aktuellen Veranlagungszeitraums vorliegenden Zählerstand erstellt. In den Aufzeichnungen nach § 79 Absatz 2 EnergieStV werden für diese Kunden zweizeilige Aufzeichnungen vorgenommen. Die Ablesezeiträume enden erst mit den tatsächlichen Ablesungen (wahre Werte) und der Abrechnung dieser abgelesenen Werte. Die Ablesezeiträume können sich somit über mehrere Veranlagungszeiträume erstrecken.

Hinweis:

Ist für einen Kunden, für den bei vorhandenen Ablesewerten eine zweizeilige Aufzeichnung vorgesehen ist, aufgrund fehlender Ablesung eine Schätzung vorgenommen worden, auf deren Basis die Abrechnung erfolgt (einzeilige Aufzeichnung), so ist durch ein geeignetes frei zu wählendes Abgrenzungskennzeichen deutlich zu machen, dass es sich um einen Kunden handelt, der im Verfahren nach § 39 Absatz 6 EnergieStG angemeldet wird. Die Erläuterung des verwendeten Abgrenzungskennzeichens ist in der Verfahrensdokumentation vorzunehmen.

- c) Es werden Stichtagsabrechnungen für Termine innerhalb des aktuellen Veranlagungszeitraums erstellt. Dies kann beispielsweise darauf zurückzuführen sein, dass es sich um Unternehmen mit abweichendem Geschäftsjahr handelt. Die Verbrauchsabrechnungen können dabei auch auf Basis von Schätzungen erstellt worden sein, weil Kunden nicht angetroffen wurden bzw. keine Selbstablesungen vorgenommen wurden. § 39 Absatz 6 EnergieStG findet in diesen Fällen Anwendung: Die Ablesezeiträume enden erst mit den tatsächlichen Ablesungen (wahre Werte) und der Abrechnung dieser abgelesenen Werte. Die Ablesezeiträume können sich somit über mehrere Veranlagungszeiträume erstrecken.

Werden die Erdgasmengen nach § 39 Absatz 6 EnergieStG angemeldet, ist getrennt in jeweils einer Zeile anzugeben, ob es sich bei den in Feld 16 angegebenen Erdgasmengen um

- die abgerechnete Erdgasmenge des aktuellen Veranlagungszeitraums oder - soweit es sich um eine Stichtagsabrechnung (Fall b) der Menge im rollierenden Verfahren handelt - die Darstellung des Zwischenwerts der Ablesung (AaV),
- ggf. die geschätzte Erdgasmenge des vorangegangenen Veranlagungszeitraums, die im Feld 16 negativ oder rot darzustellen ist (SvV),
- ggf. die, nach Vorliegen der Ablesewerte, auf den vorherigen Veranlagungszeitraum (sachgerecht) abgegrenzte Erdgasmenge zur Korrektur der geschätzten Erdgasmenge des vorangegangenen Veranlagungszeitraums bei einer Abrechnung mit Buchungsdatum im aktuellen Veranlagungszeitraum (KSvV),
- ggf. die, nach Vorliegen der Ablesewerte, erfolgte sachgerecht geschätzte Erdgasmenge zur Aufteilung der im gesamten Ablesezeitraum entnommenen Menge auf den aktuellen Veranlagungszeitraum bei einer Abrechnung mit Buchungsdatum im aktuellen Veranlagungszeitraum (SAAV),
- die geschätzte Erdgasmenge im aktuellen Veranlagungszeitraum (SaV),
- ggf. die Abrechnung aus dem nachfolgenden Veranlagungszeitraum für den Verbrauch im aktuellen Veranlagungszeitraum bei einer Abrechnung mit Buchungsdatum im nachfolgenden Veranlagungszeitraum und **vor Ende des Buchungszeitraums bzw. vor Erstellung des Jahresabschlusses (AVaV)**,
- ggf. die Ablesung/Abrechnung des Verbrauchs für den nachfolgenden Veranlagungszeitraum (ggf. mit Stornobuchung als negativer Wert) bei einer Abrechnung mit Buchungsdatum im nachfolgenden Veranlagungszeitraum und **vor Ende des Buchungszeitraums bzw. vor Erstellung des Jahresabschlusses (AVnV)** handelt.

„Normalverfahren“

Im Normalverfahren (außerhalb des rollierenden Verfahrens nach § 39 Absatz 6 EnergieStG) werden Erdgasmengen von RLM-Kunden oder SLP-Kunden mit Stichtagsablesung abgerechnet. Die Aufzeichnung erfolgt getrennt nach Kunden mit der Angabe AaV (Abrechnung aktueller Veranlagungszeitraum).

Folgende Fallgruppe fällt auch unter die Stichtagsabrechnung, bei der nur die zum 31.12. abgerechnete Erdgasmenge mit AaV aufzuzeichnen ist:

Die Ablesungen erfolgen im Zeitraum vom 15. November des aktuellen Veranlagungszeitraums bis zum 15. Februar des folgenden Veranlagungszeitraums. Auf dieser Grundlage werden Stichtagsabrechnungen mit dem voraussichtlich am 31. Dezember des aktuellen Veranlagungszeitraums vorliegenden Zählerstand erstellt. In den Aufzeichnungen nach § 79 Absatz 2 EnergieStV werden für diese Kunden

einzeilige Aufzeichnungen vorgenommen. § 39 Absatz 6 EnergieStG findet in diesen Fällen keine Anwendung: Die Ablesezeiträume enden am 31. Dezember des aktuellen Veranlagungszeitraums.

Hinweis:

Um die vereinfachten Korrekturmöglichkeiten des § 39 Absatz 4a EnergieStG nutzen zu können, ist ein Wechsel zu den Aufzeichnungen nach Buchstabe c möglich (zu den Voraussetzungen vgl. sogleich unter Buchstabe c). Das Verfahren (Aufzeichnungen nach Buchstabe b oder nach Buchstabe c) kann bezogen auf jeden einzelnen Kunden festgelegt werden. Der Wechsel ist jedoch nur zu Beginn oder nach Ende eines Vertrages mit dem jeweiligen Kunden möglich. Während des Vertragsverhältnisses ist kein Wechsel möglich.

Lieferer mit vorgezogenen Jahresabschlussarbeiten (sog. Fast Close)

Damit gewährleistet ist, dass im Normalverfahren die tatsächlich geleisteten oder entnommenen Erdgasmengen berücksichtigt werden, ist wie folgt vorzugehen:

Werden Erdgasmengen für den aktuellen Veranlagungszeitraum im Rahmen der vorgezogenen Jahresabschlussarbeiten geschätzt (z. B. für den Monat Dezember), ist die geschätzte Menge in einer Zeile aufzuzeichnen. Im Feld „Abgrenzungsart“ erfolgt die Angabe SaV_FC (Schätzung aktueller Veranlagungszeitraum bei Fast Close). Eine Angabe im Feld „Abrechnungsart“ ist nicht erforderlich.

Liegt die tatsächlich gelieferte oder zum Selbstverbrauch entnommene Erdgasmenge (Zählerstand zum 31.12.) für das aktuelle Veranlagungsjahr nach dem Bilanzstichtag vor, ist die zuvor geschätzte Erdgasmenge zunächst zurückzunehmen und dazu als negativer Wert in einer eigenen Zeile aufzuzeichnen. Dazu erfolgt im Feld „Abgrenzungsart“ die Angabe RaS_FC (Rücknahme der aktuellen Schätzung bei Fast Close). Eine Angabe im Feld „Abrechnungsart“ ist nicht erforderlich.

Die tatsächlich gelieferte oder zum Selbstverbrauch entnommene Erdgasmenge (z. B. für den Monat Dezember) ist anhand des tatsächlichen Zählerstands zu ermitteln und wiederum in einer eigenen Zeile aufzuzeichnen. Im Feld „Abgrenzungsart“ erfolgt die Angabe ZäSt_FC (Zählerstand bei Fast Close). Eine Angabe im Feld „Abrechnungsart“ ist nicht erforderlich.

Durch diese Art der Darstellung ist gewährleistet, dass die tatsächlich gelieferte oder zum Selbstverbrauch entnommene Erdgasmenge in die aktuelle Steueranmeldung einfließt.

Aufgrund der allgemeinen Buchungssystematik sind die tatsächlichen Verbrauchsabrechnungen für den geschätzten Zeitraum (z. B. die für den Monat Dezember) im Jahresabschluss des Folgejahres enthalten. Da die tatsächlich entnommenen Erdgasmengen durch die Erfassung der Ist-Zählerstände jedoch bereits in der Steueranmeldung für das Vorjahr berücksichtigt wurden, ist für den nächsten Veranlagungszeitraum wie folgt aufzuzeichnen:

Die in der Steueranmeldung berücksichtigte tatsächlich gelieferte oder zum Selbstverbrauch entnommene Erdgasmenge (z. B. durch Auswertung des Zählerstands zum 31. Dezember des Vorjahres) für den vorangegangenen Veranlagungszeitraum (ursprüngliche Abgrenzungsart: ZäSt_FC) ist in einer Zeile aufzuzeichnen. Dieser Eintrag erfolgt mit negativem Wert. Im Feld „Abgrenzungsart“ erfolgt die Angabe ZäSt_vV_FC (Rücknahme Zählerstand vorangegangener Veranlagungszeitraum bei Fast Close). Eine Angabe im Feld „Abrechnungsart“ ist nicht erforderlich. Dieser Zeile steht jetzt für denselben Zeitraum die Verbrauchsabrechnung (z. B. die für den Monat Dezember des Vorjahres) gegenüber. Eine erneute Erfassung in der Steueranmeldung des Folgejahres (mit Ausnahme einer abweichenden Rechnungsstellung) ist ausgeschlossen.

Abrechnung von Erdgasmengen vorangegangener Veranlagungszeiträume

Sind im aktuellen Veranlagungszeitraum Erdgasmengen abgerechnet worden, die vorangegangene Veranlagungszeiträume betreffen, ist die Angabe AvV (Abrechnung vorangegangener Veranlagungszeiträume) zu verwenden, wenn:

- a) Der Verbrauch eines („entgangenen“) Kunden im aktuellen Veranlagungszeitraum erstmalig abgerechnet wird;
- b) Verbrauchsabrechnung(en) vorangegangener Veranlagungszeiträume berichtigt oder storniert werden, die ursprünglich auf Basis einer Schätzung erstellt wurden.
Hierzu ist der Stornogrund 0 im Feld 20 einzutragen;

Verbrauchsabrechnung(en) vorangegangener Veranlagungszeiträume aus einem anderen als dem in Buchstabe b aufgeführten Grund berichtigt oder storniert werden, ist der Stornogrund 1 im Feld 20 einzutragen.

20. STORNO

Soweit eine Korrektur/Stornierung einer aufgezeichneten Menge erfolgt, ist hier der Grund dafür anzugeben.

Dies ist insbesondere von Bedeutung, um die anmeldepflichtigen Erdgasmengen im Zusammenhang mit der Korrektur zurückliegender Verbrauchsabrechnungen, die vorangegangene Veranlagungszeiträume betreffen, erkennen zu können (vgl. „ABGRENZUNGSART“ Abrechnung von Erdgasmengen vorheriger Veranlagungszeiträume in Feld 19).

„Rollierendes Verfahren“

Wird nach einer tatsächlichen Ablesung (wahrer Wert) eine Abrechnung korrigiert, die auf Basis einer Schätzung (z. B. vorläufige Werte oder Ersatzwerte) erstellt wurde (Korrektur innerhalb des rollierenden Verfahrens), gilt die Steuer für die Differenzmenge zwischen der angemeldeten und der berichtigten Menge nach § 39 Absatz 6 Satz 5 EnergieStG in dem Zeitpunkt als entstanden, in dem der Ablesezeitraum endet. Die Menge ist in der Steueranmeldung für diesen Veranlagungszeitraum zu erfassen. Im Feld „Storno“ ist in diesen Fällen der Wert „0“ einzutragen.

Wird nach einer tatsächlichen Ablesung (wahrer Wert) eine Abrechnung korrigiert, die auf Basis eines zunächst angenommen wahren Wertes erstellt wurde (Korrektur innerhalb des rollierenden Verfahrens), gilt die Steuer für die Differenzmenge zwischen der angemeldeten und der berichtigten Menge nach § 39 Absatz 6 Satz 5 EnergieStG in dem Zeitpunkt als entstanden, in dem der Ablesezeitraum endet. Die Menge ist in der Steueranmeldung für diesen Veranlagungszeitraum zu erfassen. Im Feld „Storno“ ist in diesen Fällen der Wert „1“ einzutragen.

„Normalverfahren“

Wird eine Abrechnung korrigiert, ist die Steueranmeldung für das Veranlagungsjahr zu berichtigen, in dem die Erdgasmengen entnommen worden sind und die Energiesteuer entstanden ist (§ 153 AO). Im Feld „Storno“ ist in diesen Fällen der Wert „1“ einzutragen. Entsprechende Korrekturgründe sind insbesondere:

- a) Fehlerhafte Ablesung,
- b) Datenverarbeitungsfehler,
- c) Brennwertkorrektur,
- d) Z-Zahl Korrektur.

21. ERLAUBNIS_ANMELDEBESTAETIGUNG

Werden die Erdgasmengen in Feld 16 steuerfrei durch einen anderen Lieferer oder Inhaber einer förmlichen Erlaubnis entnommen, ist die Anmeldebestätigung / Erlaubnisscheinnummer bzw. die Erlaubnis anzugeben. Dabei ist die Schreibweise des Geschäftszeichens der Anmeldebestätigung / Erlaubnisscheinnummer (HZA X-Stadt, V 8240 B – B21) zu verwenden.

22. STEUERLICHE_BEWERTUNG

Es ist eine steuerrechtliche Bewertung in Bezug auf die nach Feld 16 (MENGE_IN_KWH) entnommenen Erdgasmengen vorzunehmen.

Es sind die nach § 79 EnergieStV erforderlichen Angaben zu den unterschiedlichen Steuersätzen nach § 2 EnergieStG (Kraft- oder Heizstoff), sowohl bei Lieferfällen als auch beim Selbstverbrauch zu hinterlegen.

Dabei kommen die nachfolgenden Angaben in Betracht, die zur besseren Auswertbarkeit der ggf. eigenen steuerlichen Bewertung vorangestellt sein sollten und eine einheitliche, möglichst dem jeweiligen Klammerzusatz entsprechenden Schreibweise, aufweisen sollte:

Versteuerung

- Lieferung oder Verwendung zum Kraftstoffsteuersatz (§ 2 Absatz 1 Nummer 7 EnergieStG),
- Lieferung oder Verwendung zum abweichenden Kraftstoffsteuersatz (§ 2 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe ... *(je nach Jahr)* EnergieStG),
- Lieferung oder Verwendung zum Heizstoffsteuersatz (§ 2 Absatz 3 Nummer 4 EnergieStG);

Steuerbefreiungen

- Verwendung für den Eigenverbrauch (§ 26 EnergieStG),
- Verwendung für den Eigenverbrauch in Gasgewinnungsbetrieben (§ 44 Absatz 2 EnergieStG),
- Abgabe als Verteiler von verflüssigtem Erdgas zu steuerfreien Zwecken (§ 44 Absatz 2b EnergieStG i. V. m. § 27 Absatz 1 Satz 1 EnergieStG);

Begünstigte Verwendungen

- Verwendung in begünstigten Anlagen (§ 3 Absatz 1 Nummer 1 EnergieStG),
- Verwendung in begünstigten Anlagen (§ 3 Absatz 1 Nummer 2 EnergieStG),

- Verwendung in begünstigten Anlagen (§ 3 Absatz 1 Nummer 3 EnergieStG),
- Verwendung in sonstigen begünstigten Anlagen (§ 3a EnergieStG);

Steuerentlastungen

- Steuerentlastung beim Verbringen aus dem Steuergebiet (**§ 46 Absatz 1 Nummer 3 EnergieStG**),
- Steuerentlastung bei der Aufnahme in Betriebe und bei steuerfreien Zwecken (**§ 47 Absatz 1 Nummer 3 EnergieStG**),
- Steuerentlastung bei der Aufnahme in Betriebe und bei steuerfreien Zwecken (**§ 47 Absatz 1 Nummer 6 EnergieStG**),
- Steuerentlastung für den Eigenverbrauch (**§ 47a EnergieStG**),
- Steuerentlastung für bestimmte Prozesse und Verfahren (**§ 51 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a EnergieStG**),
- Steuerentlastung für bestimmte Prozesse und Verfahren (**§ 51 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b EnergieStG**),
- Steuerentlastung für bestimmte Prozesse und Verfahren (**§ 51 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c EnergieStG**),
- Steuerentlastung für bestimmte Prozesse und Verfahren (**§ 51 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe d EnergieStG**),
- Steuerentlastung für bestimmte Prozesse und Verfahren (**§ 51 Absatz 1 Nummer 2 EnergieStG**),
- Steuerentlastung für die Stromerzeugung (**§ 53 EnergieStG**),
- Steuerentlastung für die gekoppelte Erzeugung von Kraft und Wärme (**§ 53a Absatz 1 EnergieStG**),
- Steuerentlastung für die gekoppelte Erzeugung von Kraft und Wärme (**§ 53a Absatz 4 EnergieStG**),
- Steuerentlastung für die gekoppelte Erzeugung von Kraft und Wärme (**§ 53a Absatz 6 EnergieStG**),
- Steuerentlastung für Unternehmen (**§ 54 EnergieStG**),
- Steuerentlastung für Unternehmen in Sonderfällen (**§ 55 EnergieStG**),
- Steuerentlastung für den Öffentlichen Personennahverkehr (**§ 56 EnergieStG**),
- Steuerentlastung für ausländische Streitkräfte (**§ 105a EnergieStV**).

Es soll erkennbar sein, an welchen Entnahmestellen welches Erdgas entnommen worden ist. Ein Differenzierungskriterium sind dabei in erster Linie vorhandene Zähler und Unterzähler (Stichwort: getrennte Kundennummern).

23. MELO_ID

Es ist die 33-stellige Messlokations-Identifikationsnummer anzugeben.

24. MALO_ID

Es ist die 11-stellige Marktlokations-Identifikationsnummer anzugeben.

25. BELEG_NR

Es ist in der Regel die entsprechende Rechnungsnummer oder eine andere Belegnummer (soweit verfügbar) anzugeben. Das Feld bleibt bei nicht abgerechneten Erdgasmengen frei, soweit keine anderen Belege als die Rechnung vorliegen.

26. BUCHUNGSDATUM

Es ist das Datum der Schätzung bzw. der Abrechnung in der Buchhaltung anzugeben.

27. ENERGIESTEUER_in_EUR

Es ist die abgerechnete/geschätzte Energiesteuer in Euro mit zwei Nachkommastellen anzugeben.